

Hochlastzeitfenster 2026 gem. § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Grundlage der Ermittlung ist der "Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV", herausgegeben durch die Bundesnetzagentur

	Zeitraum	Mittelspannung	Niederspannung
Herbst	01.Sep. - 30.Nov.	11:00 - 12:30	11:00 - 12:30
		17:00 - 18:30	
Winter	01.Dez. - 28./29.Feb.	11:00 - 12:00	10:45 - 12:15
		16:45 - 18:45	17:00 - 18:30
Frühling	01.Mrz. - 31.Mai	entfällt	entfällt
Sommer	01.Jun. - 31.Aug.	entfällt	entfällt

Die Jahreszeiten entsprechen nicht den kalendarischen (astronomischen) Jahreszeiten.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage

und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.